

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD Hannover, den 28. September 2000

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz“ (Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1999, GVBl. S. 164) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „abgewandten“ durch das Wort „zugewandten“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Zur Umsetzung der Schutzverpflichtungen, die sich aus der Eigenschaft des Nationalparks als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder als hierfür vorgeschlagenes Gebiet ergeben, dient der Nationalpark insbesondere dem Ziel, die nachfolgend genannten Lebensraumtypen und die genannte Tierart in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder - soweit ein solcher nicht vorhanden ist - diesen Zustand wieder herzustellen. ²Die Lebensraumtypen und die Tierart, deren Schutz der Nationalpark in diesem Sinne dient, sind

1. die prioritären Lebensraumtypen

montane und submontane Borstgrasrasen auf Silikatböden, lebende Hochmoore, Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), Moorwälder (montane Fichten-Moorwälder), Auenwälder mit Schwarzerle und Gemeiner Esche,

Die im Gesetzentwurf erwähnten Karten werden gesondert verteilt.

2. die weiteren Lebensraumtypen

dystrophe Seen und Teiche, trockene europäische Heiden, Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*), feuchte Hochstaudenfluren der montanen Stufe, Berg-Mähwiesen, noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore, silikathaltige Schutthalden der Berglagen, Silikattfelsen mit Felsspaltenvegetation, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)

sowie

3. die nicht prioritäre Tierart

Groppe.

(4) ¹Zur Umsetzung der Schutzverpflichtungen, die sich aus der Eigenschaft von Flächen des Nationalparkgebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet ergeben, dient der Nationalpark insbesondere dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG genannten Vogelarten sowie der in dem Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete und der Rastplätze sicherzustellen. ²Ziel ist auch, Verschlechterungen der Eigenschaften des Nationalparkgebietes als Habitat für diese Vogelarten sowie Störungen der Vögel zu vermeiden, die einen günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten erheblich beeinträchtigen könnten. ³Das besondere Schutzziel nach Satz 1 und 2 umfasst im Nationalpark alle Flächen mit Ausnahme der Erholungsbereiche und der in der Anlage 2.2 schraffiert gekennzeichneten Fläche.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

c) In dem neuen Absatz 5 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „bis 4“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Nach den Worten „die Belange“ werden die Worte „der Förderung der regionalen Entwicklung“ und ein Komma eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²In ihnen befinden sich Skiabfahrten, Skilifte und Fremdenverkehrseinrichtungen, die nicht als Unterkunft für Menschen geeignet sind.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Die Unterhaltung der vorhandenen Einrichtungen nach Absatz 1 ist zulässig, soweit hierdurch die Vegetation nicht erheblich beeinträchtigt wird.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Sie unterhält hierfür entsprechende Einrichtungen im Nationalparkgebiet oder wirkt bei deren Unterhaltung mit.“
 - b) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Bildungs- und Informationsarbeit“ ersetzt durch die Worte „Informations- und Bildungsarbeit“.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bevölkerung“ die Worte „und den Besuchern“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.
 - e) In dem neuen Satz 1 des Absatzes 4 werden nach dem Wort „Erschließung“ die Worte „für die Allgemeinheit“ eingefügt.
6. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d) werden nach dem Wort „Bereiche“ die Worte „oder für das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung die Geologie und Landschaftsgeschichte“ eingefügt.
7. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Bildungs- und Informationsarbeit“ ersetzt durch die Worte „Informations- und Bildungsarbeit“.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „§ 7 Abs. 4“ die Worte „und des § 6 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:
„²Er soll sowohl angemessene Möglichkeiten für die Bildung und Erholung im Nationalpark vorsehen als auch große unzerschnittene Bereiche ausweisen, insbesondere in Gebieten, in

denen die Waldbestände ihrer natürlichen Entwicklung ohne steuernde Maßnahmen überlassen bleiben (§ 9 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz).“

- c) In Absatz 3 werden nach den Worten „Wander- und Sportvereine“ die Worte „sowie der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 erhält die zweite Alternative folgende Fassung:

„sowie sonstige zwingende Maßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“.

- b) In Nr. 12 werden nach dem Wort „Wettkampfeveranstaltungen“ die Worte „im Winter“ eingefügt.

- c) An den bisherigen Text wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 Nr. 5 und 6 gilt nicht, soweit die dort genannten Handlungen im Einzelfall geeignet sind, deutlich über das übliche Maß hinaus auf die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nach § 3 Abs. 3 und 4 einzuwirken und diese erheblich zu beeinträchtigen; uneingeschränkt zulässig sind jedoch zwingende Maßnahmen zum Schutz von Leib, Leben oder bedeutenden Sachgütern, vor deren Durchführung eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 14 in Verbindung mit § 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes nicht möglich ist.“

10. In § 14 werden nach dem Wort „erfordern“ die folgenden Worte eingefügt:

„und bei Vorhaben oder Maßnahmen, die geeignet sind, die in § 3 Abs. 3 und 4 genannten Schutzziele erheblich zu beeinträchtigen, die in § 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes niedergelegten Anforderungen beachtet sind“.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Harz“ und den Anführungsstrichen die Worte „mit Sitz in Sankt Andreasberg“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Nationalparkverwaltung kann bei der Informations- und Bildungsarbeit mit anderen Landesverwaltungen, Kommunen und Verbänden zusammenwirken, soweit diese Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug auf den Nationalpark leisten, insbesondere durch gemeinsam

unterhaltene oder mit Zuwendungen des Landes geförderte Einrichtungen.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. des für Naturschutz zuständigen Bundesministeriums,“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Verbände müssen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen benennen oder vorschlagen; Organisationen und Gruppen nach Absatz 1, die ein Mitglied vorschlagen, haben für mindestens jede zweite Amtszeit des Beirats eine Frau vorzuschlagen. ²Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der jeweiligen Organisation oder Gruppe auf Grund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist gegenüber der obersten Naturschutzbehörde bei der Benennung bzw. dem Vorschlag des Mitgliedes schriftlich zu begründen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) In Satz 1 des neuen Absatzes 3 werden nach dem Wort „Nationalparkverwaltung“ die Worte „und unterstützt sie bei der Verfolgung des Schutzzwecks“ eingefügt.

13. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „50 000 Deutsche Mark“ werden durch die Worte „30 000 Euro“ und die Worte „100 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „55 000 Euro“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„²Bis zum 31.12.2001 werden Bußgelder entsprechend dem fest stehenden Umrechnungswert in Deutscher Mark festgesetzt.“

Begründung

zu den Änderungen des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“

A. Allgemeines

Inhalt

Die Änderungen besitzen zwei Schwerpunkte:

- Ausgrenzung der stark baulich überprägten Flächen in den bisherigen Erholungsbereichen gemäß Forderungen der Gemeinden,
- Anpassung an die höherrangigen Vorschriften zum Schutz von Natura-2000-Flächen (§§ 19 a Abs. 1, 19 b Abs. 2 bis 4 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 bis 4, Art. 7 RL 92/43/EWG).

Finanzielle Auswirkungen

Ein zusätzlicher Personal- oder Sachmittelaufwand ergibt sich nicht.

Die Vorschriften über die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die in § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 3 eingefügt wurden, besitzen klarstellende Bedeutung. Bereits die bisherige Gesetzesfassung enthielt mit der Zuständigkeitszuweisung an die Nationalparkverwaltung für Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 Abs. 1) den Auftrag, Nationalparkhäuser in Zusammenarbeit mit kommunalen und anderen Trägern einzurichten und zu unterhalten. Die neuen Bestimmungen bewirken also keine Änderungen des Personal-, Sachmittel- oder Zuwendungsbedarfs für diese Aufgabe.

B. Die geänderten Vorschriften im Einzelnen

Zu § 2:

Die auf 100 Hektar gerundete Angabe der Flächengröße in Absatz 2 bleibt durch die Herausnahme von ca. 40 Hektar bebauten Flächen unverändert. Die genaue Größe lag bisher über 15 800 Hektar.

Zu § 3:

In § 3 Abs. 3 und 4 wurden ergänzend die Schutz- und Erhaltungspflichten aufgenommen, die sich aus der Zugehörigkeit des Nationalparkgebietes zu dem Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ ergeben. Im Juli 1997 hat die Landesregierung beschlossen, das Schutzgebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG, § 19 b Abs. 1 BNatSchG vorzuschlagen.

Das Gebiet des Nationalparks soll zudem der Europäischen Kommission als Vogelschutzgebiet gemeldet werden, weil es eine herausgehobene Bedeutung für den Schutz Europäischer Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG besitzt.

Die in Abs. 3 genannten Ziele ergeben sich aus § 19 b Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 19 a Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG. Durch die konkrete Benennung der Lebensraumtypen und Arten ist aus dem Gesetz selbst klar abzulesen, inwieweit Vorgaben durch das höherrangige Recht bestehen. Durch die Verwendung von Artenbezeichnungen in deutscher Sprache ist lediglich eine bessere Verständlichkeit beabsichtigt und keine Abweichung von der Typisierung der RL 92/43/EWG, Anhänge I und II.

Die in Absatz 4 genannten Ziele resultieren aus Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG sowie Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG. Die nach dem gegenwärtigen Stand wertbestimmenden Vogelarten sowie allgemeine Erhal-

tungsziele zu ihrem Schutz sind näher in der Anlage zu dieser Begründung dargestellt.

Das Gebiet des Nationalparks ist nicht vollständig deckungsgleich mit der Fläche, die als Vogelschutzgebiet geschützt werden soll. In den Erholungsbereichen, die i. S. v. § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Ausnahmen von dem generellen Anspruch bilden, das Schutzniveau eines Naturschutzgebietes zu gewährleisten, sind darstellbare Maßnahmen zur Erhaltung der europarechtlich bedeutsamen Vogelarten kaum möglich. Dasselbe gilt für den Nahbereich des Steinbruchs der Fa. Gabbro, der außerhalb des Nationalparks liegt, durch Lärmimmissionen hineinwirkt und dessen potentielle Erweiterungsflächen durch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung raumordnerisch gesichert sind. Diese Flächenanteile, die im Verhältnis zu dem gesamten Nationalpark gering sind, sollen daher nicht als Vogelschutzgebiet geschützt werden.

Zu § 4:

Die Streichung des Satzes 1, der keine konkreten Regelungsfolgen enthielt, erfolgt in Reaktion auf die vielfältigen Angriffe auf den Nationalpark in den letzten Jahren. Da immer wieder der Vorwurf erhoben wurde, es gehe bei diesem Schutzgebiet vorrangig um Wirtschaftsförderung und es stelle einen „Etikettenschwindel“ dar, erscheint es ratsam, politische Erklärungen, die in diesem Sinne missverstanden werden könnten, aus dem Gesetzestext herauszunehmen. Die für den Verwaltungsvollzug bedeutsame Aussage, dass bei der Ausfüllung von Entscheidungsspielräumen im Rahmen des Schutzzwecks auch die Belange der Regionalentwicklung zu berücksichtigen sind, bleibt erhalten.

Zu § 5:

In Absatz 1 soll gemäß den Forderungen von Gemeindeseite verdeutlicht werden, dass auch die vorhandenen Skilifte als Bestandteile der Erholungsbereiche angesehen werden.

Die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung über eine Zulassung von Baumaßnahmen wird gestrichen, weil die dafür in Betracht kommenden Flächen der bisherigen Erholungsbereiche nunmehr aus dem Nationalpark ausgegrenzt werden. Dementsprechend ist auch die Unterhaltung von Fremdenverkehrseinrichtungen in Absatz 1 nur für solche Einrichtungen vorgesehen, die keine Aufenthaltsräume für Menschen enthalten. Bei anderen Bauten kommt allenfalls der Bestandsschutz gemäß § 13 Nr. 8 zum Tragen.

In Absatz 2 (neu) soll deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass die Unterhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen in der verbleibenden Erholungszone freigestellt ist. Außerdem wird die zu schützende Vegetation mit einem generellen Ausdruck angesprochen, da die vorhandenen Einrichtungen nicht nur Bergwiesen berühren.

Zu § 7:

In Absatz 1 Satz 2 wird nunmehr ausdrücklich geklärt, dass die vorhandenen und für die öffentliche Darstellung der Nationalparke wichtigen Nationalparkhäuser einen Bestandteil der Aufgabe „Information und Bildung“ darstellen (siehe auch Begründung zu § 17 Abs. 3). Außerdem wird in Absatz 2 klargestellt, dass sich die Informationsarbeit nicht nur an die Bevölkerung der Region richtet, sondern auch an Besucher.

Redaktionell wurde der Ausdruck „Informations- und Bildungsarbeit“ innerhalb des § 7 sowie in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 vereinheitlicht und - wie bereits bisher in § 7 Abs. 1 Satz 1 - der umfassendere Begriff der Vermittlung von „Information“ vorangestellt.

In § 7 Abs. 4 soll der erste Satz entfallen, weil er - wörtlich verstanden - das gesamte detaillierte System der Betretensregelungen in §§ 10 und 12 obsolet macht. Die

grundsätzliche Aussage, dass Zugangsmöglichkeiten für die Bevölkerung vorzusehen sind, ist nunmehr in § 10 Abs. 1 Satz 2 enthalten.

Zu § 8:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d) werden gemäß einer Forderung aus der Landesverwaltung die Forschungsbereiche „Geologie und Landschaftsgeschichte“ als Gegenstände der im Nationalpark zulässigen Forschung eingefügt. Der Begriff umfasst die geowissenschaftliche Grundlagenforschung wie z. B. die geologische Kartierung, hydrogeologische Untersuchung (Wasserhaushalt und Wasserversorgung), bodenkundliche Arbeiten zur Bodenbildung und Erforschung der natürlichen Bodenbelastungen sowie morphologische Untersuchungen. Dafür sind u. a. geophysikalische Messungen und geochemische Probenentnahmen erforderlich. Diese Grundlagenarbeiten für das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung liegen im öffentlichen Interesse. Die konkreten Arbeiten müssen wie auch die anderen unter Nr. 1 genannten Forschungen mit dem Schutzzweck des Gesetzes vereinbar sein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2).

Zu § 10:

In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Nationalparke sollen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, „soweit es der Schutzzweck erlaubt“. Die Störwirkung, die von einem relativ dichten Wegenetz ausgeht, steht in einem gewissen Zielkonflikt mit dem Ruhebedarf der Tiere im Nationalpark. Anlässlich eines Unglücksfalls ist zudem deutlich geworden, dass aufgrund der haftungsrechtlichen Bestimmungen eine Verkehrssicherungspflicht an Wegen besteht, die die eigendynamische Entwicklung der Wälder einschränkt. Wenn entsprechend den haftungsrechtlichen Anforderungen in der Umgebung der Wege und Loipen Vorsorge zu treffen ist, damit keine kranken oder abgestorbenen Bäume auf den Weg oder die Loipe fallen, dann verlangt die Verwirklichung des Schutzziels „eigendynamische Waldentwicklung“ (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 3) größere, zusammenhängende Bereiche, in denen solche Sicherheitsmaßnahmen nicht stattfinden. Parallel zu dem Entwurf für eine Neuregelung des Nationalparks Harz in Sachsen-Anhalt wird daher für den Wegeplan ausdrücklich das Ziel aufgenommen, einen ausgewogenen Ausgleich zwischen der angemessenen Wegeerschließung einerseits und den für den Schutzzweck nötigen großen unzerschnittenen Bereichen andererseits herzustellen.

§ 10 Abs. 3 sieht für den Wegeplan ein Beteiligungsverfahren vor, das bereits nach der bisherigen Regelung einen breiten Kreis von Nutzungsinteressierten - Gemeinden, Wander- und Sportverbände - umfasst. Es handelt sich um eine Planung, die für das Verhältnis von Naturschutz und Freizeitnutzung im Nationalpark wesentliche Bedeutung besitzt. Um den Anspruch zu unterstreichen, dass eine ausgewogene Erörterung nach allen Seiten hin erfolgt, werden auch die gemäß § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände in die Anhörung einbezogen.

Zu § 11:

Die Vorschrift in Absatz 3, wonach das Beeinträchtungsverbot des § 28 a NNatG neben dem Nationalparkgesetz gilt, soll hier - anders als im Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ - fortbestehen. Anders als im Wattenmeer besteht im Nationalpark „Harz“ keine großflächige Übereinstimmung zwischen den Biotopen gemäß § 28 a NNatG und den vorhandenen Lebensraumtypen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (vgl. § 3 Abs. 3). Vielmehr ist aufgrund der vielfältigen Höhenzonen im Nationalpark damit zu rechnen, dass es relativ kleinräumige § 28 a-Biotope gibt, die nicht umfassend ermittelt und speziellen Vorschriften im Nationalpark-Gesetz zugeführt werden können.

Zu § 13:

In § 13 Nr. 5 ist bislang nach dem Wortlaut eine Freistellung für alle Arten von Maßnahmen enthalten, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Damit würde

der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass er jede Art von öffentlichen Aufgaben als vorrangig gegenüber den Schutzziele des Nationalparks ansieht. Eine solche Regelung wäre zu undifferenziert und in sich widersprüchlich, zumal eine Reihe von öffentlichen Aufgaben durch Sondervorschriften speziell freigestellt ist (z. B. Straßenunterhaltung, § 6, Naturschutzaufgaben, § 13 Nrn. 1 und 2). Bereits der bisherige Text legt daher eine Auslegung nahe, nach der es nicht um beliebige öffentliche Aufgaben gehen kann, sondern diese ein ähnlich hervorgehobenes Gewicht wie der Aufgabenbereich „Gefahrenabwehr“ besitzen müssen. Diese begrenzte Tragweite der Generalklausel „öffentliche Aufgaben“ soll durch einen klarstellenden Zusatz verdeutlicht werden, nach dem es sich um „zwingende Maßnahmen“ zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben handeln muss. Damit ist bei einem Rückgriff auf diesen Aufgabentatbestand darzulegen, dass die betreffenden Maßnahmen ähnlich unabweisbar nötig sind, wie es in der Regel für Gefahrenabwehrmaßnahmen der Fall ist.

In § 13 Nr. 12 ist angesichts etwaiger Begehrlichkeiten zur Ausweitung der Nutzung von Wintersportanlagen klarzustellen, dass deren Freistellung nur für Zwecke des Wintersports geregelt war und ist.

Der einschränkende Zusatz nach § 13 Nr. 15 beruht auf folgenden Erwägungen: Nach der Systematik der bundesrechtlichen Vorgaben für den Schutz von Natura-2000-Gebieten bilden die Freistellungen in einem Nationalparkgesetz das entscheidende Kriterium dafür, welche Maßnahmen im Hinblick auf die FFH-Schutzgüter bzw. die Europäischen Vogelarten als verträglich zu bewerten sind (§ 19 c Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Daher ist bei der Normierung der Freistellungstatbestände zu prüfen, inwieweit davon ausgegangen werden kann, dass keiner der freigestellten Fälle zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Schutzgüter führt. Geht die Freistellung zu weit, verletzt der Normgeber das Schutzgebot, das die Bundesrepublik gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie und die Bundesländer nach §§ 19 a Abs. 1 Satz 2, 19 b Abs. 2 bis 4 BNatSchG trifft. Bei Maßnahmen der Bestandserhaltung von Anlagen nach Nrn. 1 bis 4 und 8 bis 15 können erhebliche Beeinträchtigungen in diesem Sinne durchgängig ausgeschlossen werden. Bei den Maßnahmen nach Nrn. 5, 6 und 7 ist die Bandbreite der möglichen Fälle dagegen recht groß. Es kann zwar für viele, nicht aber für alle Fälle ausgeschlossen werden, dass diese Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Schutzgüter führen können. Für solche Sonderfälle muss die Vorgabe des Bundes-Rahmenrechts, § 19 c BNatSchG, in das Landesgesetz übernommen werden. Es bedarf mithin einer Prüfung der Verträglichkeit entsprechend § 19 c Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, bei der nicht gestützt auf § 19 c Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, § 13 NLPG die Verträglichkeit pauschal bejaht wird sondern eine individuelle fachliche Bewertung erfolgt. Die hiernach zu treffenden Entscheidungen (Verträglichkeit, ggf. Ausnahme und Maßnahmen zur Kohärenzwahrung) liegen für Maßnahmen, die Behörden durchführen, bei diesen selbst. Andernfalls sind die Entscheidungen entsprechend § 14 NLP-Gesetz, § 19 c BNatSchG in dem vorgeschriebenen Zulassungsverfahren zu treffen.

Zu § 14:

Hier ist ebenfalls die rahmenrechtlich gebotene Verpflichtung integriert, die Anforderungen entsprechend § 19 c BNatSchG zu beachten.

Zu § 17:

Der neue § 17 Abs. 3 ist mit § 7 Abs. 1 Satz 2 (neu) verknüpft. § 7 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die Aufgabe der Informations- und Bildungsarbeit nicht gem. Art. 56 NV vom Land selbst wahrgenommen werden muss, sondern auch durch Mitwirkung an Einrichtungen Dritter erfüllt werden kann. Die Regelung in § 17 Abs. 3 bildet die bisherige Praxis ab, wonach ein wesentlicher Teil der Informations- und Bildungsarbeit in Kooperation mit Kommunen und Naturschutzverbänden geleistet wird. Die Kommunen verbinden auf diese Weise ihr eigenes Interesse an einer Öffentlichkeitsarbeit, die den Nationalpark z. B. als touristisch interessantes Ziel darstellt, mit den Aufgaben des Landes. Das Interesse der Naturschutzverbände an der Kooperation ergibt sich aus den jeweiligen satzungsgemäß festgelegten Aufgaben.

Zu § 18:

Gemäß dem politischen Konzept, die Präsenz von Frauen in öffentlichen Ämtern zu fördern, ist mit dem neuen Absatz 2 eine Regelung der Frauenförderung vorgesehen. Sie orientiert sich an ähnlichen Bestimmungen im Rundfunkrecht, z. B. im NDR-Staatsvertrag.

Außerdem soll durch eine Ergänzung in § 18 Abs. 3 deutlich gemacht werden, dass der Beirat nicht nur auf die Vertretung verschiedener Partikularinteressen hin ausgerichtet ist und der Verwaltung mit Anhörungsrechten gegenüber tritt, sondern er das Projekt „Nationalpark“ auch positiv unterstützen soll.

Zu § 20:

Wegen der bevorstehenden Einführung des Euro als Währung sind die Beträge auf Euro umgestellt. Dabei wurde jeweils auf volle 5 000 aufgerundet.

Möhrmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

Anlage

zur Begründung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“

Aktualisierung der Europäischen Vogelschutzgebiete - Gebiet V53 „Harz“

1. Einleitung

Gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sind die EU-Mitgliedsstaaten (in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesländer) verpflichtet, die flächen- und zahlenmäßig geeignetsten Gebiete für Arten des Anhanges I der Richtlinie (Art 4 Abs.1) und für Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2) zu Besonderen Schutzgebieten (BSG, Europäische Vogelschutzgebiete) zu erklären und der Europäischen Kommission für die Bildung des ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems Natura 2000 zu melden.

In Niedersachsen wurden bereits 1983 Besondere Schutzgebiete ausgewiesen. Im Zuge der Überarbeitung der Vogelschutzgebietenmeldungen sowie des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“ soll auch der größte Teil der Nationalparkfläche den Status eines Europäischen Vogelschutzgebietes erhalten.

Unter den Gliederungspunkten 2 bis 6 werden der Gebietsvorschlag beschrieben und die wertbestimmenden Merkmale dargestellt. Darauf aufbauend enthält Punkt 7 allgemeine Hinweise für Erhaltungsziele, die u. a. als Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit denkbarer Beeinträchtigungen im Rahmen der Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 19 c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) herangezogen werden können.

2. Kurzbeschreibung des Gebietes als Vogel Lebensraum

Der in den Naturräumen Oberharz und Hochharz gelegene Nationalpark repräsentiert die für den niedersächsischen Harz typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften von den Hochlagen bis in die kollinen Randbereiche. Typische Lebensraumtypen sind je nach Standortbedingungen unterschiedlich ausgeprägte Wälder, Moore, Felsbiotope und Fließgewässer.

Wichtiges Brutgebiet mit hoher Bedeutung für Vogelmenschen großflächiger, störungsarmer, bruthöhlenreicher Nadel- und Mischwaldkomplexe (Sperlingskauz, Rauhußkauz, Schwarzspecht) und lichter, beerenkrautreicher Wälder mit reichem Unterwuchs (Auerhuhn). Darüber hinaus bedeutendes Brutgebiet für Bewohner natürlicher Klippen- und Felsbiotope (Wanderfalke).

3. Wertbestimmende Arten

Wertbestimmende Vogelbestände zur Auswahl dieses Gebietes nach Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Name	Brutvögel			Gastvögel		
	Anzahl Brutpaare	RL D / NI		Max. Individuenzahl	Stetigkeit des Vorkommens	Bedeutung

Vogelarten nach Anh. 1 (Art. 4 Abs. 1)	Schwarzstorch	3	3	2			
	Wanderfalke	3	3	1			
	Auerhuhn	20 Ind.	1	1			
	Sperlingskauz	10		1			
	Rauhußkauz	~ 25					
	Schwarzspecht	~ 85					

Name	Brutvögel		Gastvögel		
	Anzahl Brutpaare	RL D / NI	Max. Individuenzahl	Stetigkeit des Vorkommens	Bedeutung

Zugvögel (Art. 4 Abs. 2)	Waldschnepfe	~ 150		3			
--------------------------	--------------	-------	--	---	--	--	--

Erläuterungen

- Angegeben sind Höchstbestände aus den Jahren 1994 bis 1998 mit Ergänzungen aus 1993 und 1999
~: Schätzwerte aufgrund von Teilflächenerfassungen und Literaturauswertungen
Brutvögel: Anzahl der Brutpaare
Gastvögel: Maximale Individuenzahl = Tageshöchstzahl (Erfassungen nach Tierarten-Erfassungsprogramm des NLÖ)
- NG Nahrungsgäste = Anzahl Brutpaare, die außerhalb des Gebietes brüten, jedoch überwiegend im Gebiet nach Nahrung suchen
- RL D / NI: Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland (WITT et al. 1996) und Niedersachsen (HECKENROTH 1995):
1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste
- Stetigkeit und Bedeutung des Vorkommens: Dargestellt ist, wie oft die Kriterien zur Einstufung des Vogelbestandes von internationaler oder nationaler Bedeutung erreicht worden sind (Kriterienwerte siehe Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97).
erreicht: Bedeutung wurde in mindestens einem Erfassungsjahr erreicht
Mehrzahl der Jahre: Bedeutung wurde in der Mehrzahl der erfassten Jahre erreicht
jährlich: Bedeutung wurde in jedem Erfassungsjahr erreicht

Die wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) sind den Vogelgemeinschaften strukturreicher, großflächiger und störungsarmer Nadel-, Misch- und Laubwaldkomplexe mit naturnahen Fließgewässern zuzuordnen (Schwarzstorch). Das Auerhuhn hat im Gebiet durch ein Aussetzungsprogramm den einzigen Brutplatz in Niedersachsen. Die Art stellt hohe Ansprüche an den Strukturreichtum großflächiger Wälder (kleinräumiger Wechsel lichter Bereiche, strukturreicher Unterwuchs, reiche Beerenkrautschicht und hoher Grenzlinienanteil). Auch die in landesweit bedeutenden Brutbeständen auftretenden Arten Sperlingskauz, Rauhußkauz und Schwarzspecht sind als Höhlenbrüter auf großflächige, bruthöhlenreiche Nadel- und Mischwaldkomplexe mit lichten Bereichen und Altholzbeständen angewiesen. Sperlingskauz und Rauhußkauz besiedeln im Harz den charakteristischen Lebensraumtyp hochmontaner Nadelwälder, der Sperlingskauz mit engem Bezug zu den Oberharzer Hochmooren. Dieser Lebensraumtyp ist in Niedersachsen nur hier repräsentiert. Mit dem Wanderfalken besiedelt ein typischer Bewohner natürlicher Fels- und Klippenbiotope das Gebiet. Aus landesweiter Sicht befindet sich im Gebiet eine Konzentration natürlicher Brutbiotope dieser Art.

Unter den wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie), die als Brutvögel im Gebiet vorkommen, erreichen die Brutbestände der Waldschnepfe, die auf feuchte, reichgegliederte Wälder mit hohem Strukturreichtum angewiesen ist, die landesweit höchste Siedlungsdichte.

Das Gebiet grenzt unmittelbar an den Nationalpark Hochharz in Sachsen-Anhalt und steht mit diesem in engem ökologischen Verbund.

4. Hinweise zur Abgrenzung

In den Grenzen des Nationalparks werden die Lebensräume für die niedersächsischen Vorkommen der genannten Arten in besonderer Weise repräsentiert (Großflächigkeit, Biotopvielfalt, Struktureichtum sowie das geringe Störpotenzial im Bereich der Kernzonen). Ausgenommen sind die in Anlage 2.2 zum Gesetz über den Nationalpark „Harz“ schraffiert gekennzeichneten Flächen.

5. Aktueller Schutzstatus

Gesamtanteil an Nationalparkfläche am Vorschlagsgebiet: 100 %
NP Harz

6. Gebietsgröße

Ca. 15 700 ha.

7. Allgemeine Erhaltungsziele

Die nachfolgenden Aussagen zu den Erhaltungszielen für die Arten und Lebensräume sind aus dem Schutzbedarf der wertbestimmenden Arten hergeleitet. Diese sind unter Gliederungspunkt 3 tabellarisch aufgeführt und erläutert.

- Erhaltung und Entwicklung großflächiger Altholzbestände und Erhöhung des Totholzanteils,
- Erhaltung und Entwicklung großflächiger, sich eigendynamisch entwickelnder Waldbestände und Minderung menschlicher Einflüsse,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit natürlicher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur auf den übrigen Flächen im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Hochmooren,
- Erhaltung und Entwicklung großräumig ungestörter Bereiche,
- Erhaltung von Bäumen mit Nestern von Großvögeln sowie von Höhlenbäumen und Schutz dieser Brutstandorte vor Störungen und Beeinträchtigungen,
- Beruhigung des Gebietes durch Begrenzung störender Nutzungen, insbesondere auch im Winter,
- Beruhigung an natürlichen Felsen und Schutz der Brutfelsen vor Störungen und Beeinträchtigungen.